

## Elterninformation Kopflausbefall (Stand Mai 2024)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

gelegentlich tauchen auch bei uns an der Schule Kopfläuse auf. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Kinder regelmäßig auf Läusebefall untersuchen.

Folgende Informationen sollen Ihnen bei der Erkennung und Bekämpfung von Läusen helfen:

### 1. Wie kommt es zur Übertragung der Läuse?

Läuse sind flinke Krabbler und so gelangen sie flott von Kopf zu Kopf. Die Übertragung geschieht zumeist durch Körperkontakt, z. B. beim gemeinsamen Spielen und Turnen. Eine Übertragung über Gegenstände ist eher selten, aber nicht unmöglich. Kopfläuse sind dabei nicht wählerisch: **Bei jedem Menschen können sich Kopfläuse niederlassen**, auch bei bester Kopf- und Körperhygiene!

### 2. Wie erkennt man Läuse?

Ein Anzeichen für Kopflausbefall, das häufig auftritt, ist ein plötzlich auftretender heftiger Juckreiz auf dem Kopf. Bei sehr genauem Hinsehen kann man dann meist an den Haaren die Nissen (Eier) der Läuse als kleine helle Punkte erkennen. Die Läuse sieht man oft nicht, da sie sich dicht an der Kopfhaut aufhalten, man kann sie aber mit den Fingerspitzen ertasten. Vorbeugend können Sie den Kopf Ihres Kindes regelmäßig kontrollieren. Dazu genügt es, eine handelsübliche Spülung auf das nasse Haar aufzutragen und dieses vorsichtig und gründlich Strähne für Strähne mit einem Läusekamm vom Haaransatz beginnend durchzukämmen. Wenn Sie den Kamm zwischendurch auf einem Stück Küchenpapier abwischen, finden Sie bei Befall darauf Läuse.

### 3. Wie wird man Kopfläuse wieder los?

Besonders wirksam kann man den Kopflausbefall nach heutiger Auffassung durch eine Kombination aus Anwendung eines zugelassenen Läusemittels und sorgfältigem Auskämmen mit Pflegespülung und einem Läusekamm bekämpfen. Entsprechend beraten lassen können Sie sich bei einem Arzt/einer Ärztin oder in der Apotheke. (Aktuelle Informationen zum Thema Kopflausbefall finden Sie auch auf der Internetseite der [BZgA](#) und des [RKI](#).)

### 4. Was ist bei einem Kopflausbefall sonst noch zu tun?

Für den Kopflausbefall besteht eine Meldepflicht nach §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes. Sollten Sie also einen Kopflausbefall bei Ihrem Kind bemerken, informieren Sie uns umgehend, denn alle Personen mit engerem Kontakt sollten in diesem Fall ebenfalls gründlich untersucht und ggf. behandelt werden.

Wenn Ihr Kind nach der Behandlung wieder läusefrei ist, kann es wieder am Unterricht teilnehmen. Hierzu wird allerdings **eine schriftliche Bestätigung Ihrerseits über die erfolgte Behandlung** benötigt.

gez.: Theresa Burke

-----  
(Kommissarische Schulleitung)